



GEMEINDEAMT SANDL

Pol. Bez. Freistadt, OÖ.
4251 Sandl 24

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Sandl vom 15.12.2022
mit der der

Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 56/2019 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Gemeinde Sandl erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2023
 - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 100 %
 - b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 100 %

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Gerhard Neunteufel



Angeschlagen am 16.12.2022
Abgenommen am 02.01.2023